

Richtlinie der Stadt Gevelsberg zur Förderung der Begrünung von Dächern

Die Stadt Gevelsberg fördert Investitionen für die Begrünung von Dächern durch die Gewährung von Zuschüssen gemäß nachfolgender Bestimmungen.

1. Ziele der Förderung

Mit dem Förderungsprogramm zur Dachbegrünung soll ein Beitrag zum Klima- und Artenschutz geleistet werden.

Eine Dachbegrünung

- verbessert das Mikroklima durch Beschattung, Wasserrückhalt und Verdunstung; sie bindet und filtert Staub und Luftschadstoffe,
- fördert die Energieeinsparung durch Wärmedämmung und Hitzeschild,
- liefert einen Beitrag zum Hochwasserschutz durch Regenwasserrückhalt und Minimierung der Niederschlagsabflussspitzen,
- verbessert die Gebäudeerhaltung durch eine längere Lebensdauer der Dachabdichtung,
- mindert den Eingriff in Natur und Landschaft durch Erhaltung bzw. Förderung der Artenvielfalt.

Außerdem stärkt die flächige Begrünung von Dächern die Resilienz der Stadt gegenüber den Klimawandelfolgen.

2. Gegenstand der Förderung

Gefördert wird die erstmalige Herstellung einer intensiven oder extensiven Dachbegrünung auf Haupt- und Nebengebäuden (incl. Garagen), sowohl bei Neubauten als auch bei Nachrüstung.

Förderungsfähig sind alle notwendigen Kosten für den Aufbau der Vegetationsschicht wie Schutzvlies, Filtermatte, Drainschicht, Substrat, Ansaat oder Pflanzen, wobei eine Substratschicht von mindestens 8 cm Aufbaudicke bei extensiver – und mindestens 15 cm bei intensiver Dachbegrünung gewährleistet sein muss.

Es werden nur freiwillige Maßnahmen zur Dachbegrünung gefördert. Die Förderung findet nur Anwendung bei Maßnahmen auf Dächern von oberirdischen Geschossen (keine Tiefgaragenbegrünungen).

Das Niederschlagswasser aus Dachbegrünungen ist möglichst der Versickerung zuzuführen, soweit die Bodenverhältnisse dies zulassen.

Was wird nicht gefördert?

- Maßnahmen, die zum Zeitpunkt der Bewilligung bereits beauftragt oder begonnen wurden.
- Maßnahmen, die in technischer oder qualitativer Hinsicht nicht befriedigend sind (z.B. nicht der vorgelegten Planung entsprechen, die Aufbauhöhe nicht einhalten, etc.).
- Maßnahmen, die aufgrund baurechtlicher oder naturschutzrechtlicher Vorgaben hergestellt werden (z.B. Bebauungsplanfestsetzungen oder naturschutzrechtliche Kompensationsmaßnahmen im Sinne der Eingriffsregelung).
- Sanierungen, auch Pflege und Unterhaltung von vorhandener Dachbegrünung.
- Maßnahmen, die auf das Aufstellen von Pflanzkübeln oder ähnlichem beschränkt sind, sowie Kiesschüttungen, Platten-, Holz- oder ähnliche Beläge (z.B. bei Dachterrassen) oder Dekorationen, Mobiliar oder sonstige Ausstattungsgegenstände.
- Maßnahmen, die zum Anlass für Mietpreiserhöhungen genommen werden.
- Maßnahmen, bei denen die Angemessenheit der Kosten nicht zweifelsfrei festgestellt werden kann.

3. Zuwendungsempfängerinnen und Zuwendungsempfänger

Antragsberechtigt sind Grundstückseigentümer und -innen sowie Erbbauberechtigte im Stadtgebiet von Gevelsberg.

4. Art, Umfang und Höhe der Förderung

Der Zuschuss der Stadt Gevelsberg beträgt 50 % der als förderungswürdig anerkannten Kosten der Anlage, maximal jedoch 15,00 € je m² Nettovegetationsfläche. Rand- bzw. Abschlussbereiche wie Kiesumrandungen werden bis zu einem Anteil von maximal 10 % der Nettovegetationsfläche angerechnet. Der maximale Gesamtzubehaltungsbetrag pro Maßnahme beträgt 3.000 €.

Bei Erbringung von Eigenleistungen werden nur die aus den Rechnungen hervorgehenden Materialkosten berücksichtigt. Bei Eigenleistungen ist die Qualifikation nachzuweisen (Gesellenbrief/wissenschaftlicher Abschluss oder gleichwertig als Gärtner, Dachdecker, Landschaftsbauer, Landschaftsarchitekt oder vergleichbare Qualifikation).

Die Zuwendung erfolgt erst ab einer Nettovegetationsfläche von 10 m² (Bagatellgrenze).

Jede Anlage kann nur einmal gefördert werden. Ein Rechtsanspruch auf Bezuschussung besteht nicht. Die Stadt Gevelsberg entscheidet nach pflichtgemäßem Ermessen im Rahmen der verfügbaren Mittel.

5. Verfahren

Die Förderung ist schriftlich zu beantragen. Antragsberechtigt ist der Grundstückseigentümer/die Grundstückseigentümerin; im Fall der Belastung mit einem Erbbaurecht der/die Erbbauberechtigte. Der/die Antragsberechtigte kann sich durch einen schriftlich bevollmächtigten Vertreter/Vertreterin vertreten lassen. Wohnungseigentümergeinschaften müssen eine Einverständniserklärung der Gemeinschaft vorweisen. Das Antragsformular ist auf der Internetseite der Stadt Gevelsberg als Download eingestellt. Es ist auszudrucken und auszufüllen sowie mit Unterschrift entweder auf dem Postwege zu richten an die

Stadt Gevelsberg
Fachbereich Stadtentwicklung und Umwelt
Rathausplatz 1
58285 Gevelsberg

oder per Mailanhang an

stadtentwicklung@stadtgevelsberg.de

Dem Antrag ist ein Lageplan bzw. eine hinreichend aussagekräftige maßstäbliche Skizze beizufügen, aus dem/der die Fläche für die Dachbegrünung mit Maßangaben zweifelsfrei hervorgeht. Zusätzlich ist in geeigneter Weise dazustellen und zu beschreiben, wie der Schichtaufbau erfolgen soll. Zudem sind zum Nachweis der Angemessenheit der Kosten verbindliche und detaillierte Kostenvoranschläge oder Kostenschätzungen vorzulegen.

Bei einem voraussichtlichen Auftragswert von bis zu 3.000 Euro ohne Umsatzsteuer kann auf allgemein, zum Beispiel im Internet, zugängliche Angebote zurückgegriffen werden. Zum Nachweis der Wirtschaftlichkeit und Sparsamkeit des Direktauftrags ist zumindest die Ermittlung von Vergleichspreisen zu erfassen (formlose Preisermittlung). Ist dies nicht möglich

oder unzweckmäßig, ist die Wirtschaftlichkeit der Beschaffungsmaßnahme in anderer geeigneter Weise darzulegen. Bei einem Auftragswert über 3.000 € ohne Umsatzsteuer sind mindestens drei Angebote einzuholen und einzureichen.

Der Zuschuss wird durch Bescheid in der Reihenfolge des Antragseingangs bewilligt. Die Zahlung des Zuschusses erfolgt nach Fertigstellung der Anlage, Ortsbesichtigung und Bestätigung der Ausführung in qualitativer Hinsicht durch Mitarbeiter/-innen der Stadt Gevelsberg bzw. hierzu von ihr beauftragter Dritter sowie nach Vorlage und Prüfung der Kostenbelege und Rechnungen (Verwendungsnachweis). Der Anspruch auf Zahlung der Förderung erlischt nach 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Datum des Bewilligungsbescheides. Eine Fristverlängerung ist nur aus wichtigem Grund und auf Antrag möglich.

Außerdem hat der Antragsteller/die Antragstellerin der Stadt Gevelsberg zu gestatten, die geförderte Maßnahme für die städtische Öffentlichkeitsarbeit zu verwenden.

Stellt sich bei Vorlage des Verwendungsnachweises heraus, dass die Maßnahme nicht vollständig ausgeführt wurde, wird der Bewilligungsbescheid aufgehoben.

Die Förderung der Maßnahme durch die Stadt Gevelsberg ersetzt nicht eine gegebenenfalls erforderliche Beurteilung und Genehmigung der Maßnahme nach öffentlich-rechtlichen (z.B. Denkmalschutz) oder privatrechtlichen Vorschriften. Mit ihr wird auch keine Verantwortung für die technische Richtigkeit der Planung übernommen. Die Verantwortung für die Prüfung der Eignung (Dichtigkeit) und der statischen Belastbarkeit des zu begrünenden Daches liegt beim Antragsteller.

6. Rückerstattung der Förderung

Bei nicht sachgerechter Verwendung der Förderung oder bei Verstößen gegen diese Richtlinie können die Zuschüsse einschließlich Zinsen zurückgefordert werden. Der Erstattungsanspruch ist mit 5 Prozentpunkten über dem Basiszinssatz jährlich zu verzinsen. Das gleiche gilt anteilig, wenn die Anlage innerhalb eines Zeitraums von 10 Jahren entfernt wird.

Die Verpflichtung zum Erhalt der Anlage geht beim Verkauf auf den Rechtsnachfolger über.

7. Kumulierbarkeit

Das Förderprogramm ist nicht mit anderen Förderprogrammen zur Dachbegrü-
nung kumulierbar.

8. Inkrafttreten

Diese Richtlinie tritt zum 15. April 2022 in Kraft und gilt für alle Maßnahmen, die
ab diesem Zeitpunkt beantragt werden. Die Richtlinie ist gültig solange
Haushaltsmittel hierfür zur Verfügung stehen und der Rat der Stadt Gevelsberg
keine Änderungen der Inhalte beschließt.